

# RS OGH 2006/12/18 37R16/06m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2006

## Norm

KO §71  
KO §176  
KO §183

## Rechtssatz

1. Gläubiger bescheinigter bescheinigter Konkursforderungen sind sowohl bei der Konkurseröffnung als auch bei Unterbleiben der Konkurseröffnung rechtsmittellegitimiert.
2. § 183 KO kommt nur dann zur Anwendung, wenn es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt.
3. Wird dem Schuldner im Schuldenregulierungsverfahren die Eigenverwaltung nicht entzogen, hat mangels konkret zu erwartender auflaufender Verfahrenskosten § 183 KO grundsätzlich keine Bedeutung.

## Entscheidungstexte

- 37 R 16/06m  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 18.12.2006 37 R 16/06m

## Schlagworte

Eigenverwaltung; Konkurseröffnung; Rechtsmittellegitimation; Anlaufkosten; kostendeckendes Vermögen; Kostenvorschuss; Schuldenregulierungsverfahren;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000113

## Dokumentnummer

JJR\_20061218\_LG00309\_03700R00016\_06M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)